

## Infoblatt zur Einstellung unter Verzicht auf Stellenausschreibung

Grundlage: Dienstvereinbarung Stellenausschreibung mit Datum v. 29.01.2015 (gültig seit 01.04.2015)

**Freie Stellen (Haushalt und Drittmittel) müssen grundsätzlich ausgeschrieben werden.**

**Ausnahmen** sind nur möglich, wenn die Zustimmung des Personalrates des Hochschulbereiches vorliegt:

A: **Standardfälle** - bei denen die Zustimmung vorliegt:

1. befristete Weiterbeschäftigungen bei unverändertem Aufgabengebiet,
2. Einstellung von Absolventinnen und Absolventen der HU mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Bereich des befristeten wissenschaftlichen Personals bis zu zwölf Monaten nach der Beendigung des Studiums, sofern der beabsichtigte Beschäftigungsumfang sowie die Vertragslaufzeit im Einklang mit den Mindestregelungen stehen,
3. Übernahme von Auszubildenden auf ausbildungsäquivalente Stellen,
4. Übernahme von Personen, die namentlich in Berufungszusagen oder Bewilligungen fremdfinanzierter Projekte benannt sind,
5. Einstellungen auf die „eigene“ fremdfinanzierte befristete Stelle,
6. Wechsel aus einem Stipendien- oder Doktorandenprogramm an der HU bei einer Einstellung im Bereich des befristeten wissenschaftlichen Personals,
7. Vertretungseinstellungen, wenn zwischen Bekanntwerden und Wirkungsdatum weniger als drei Monate liegen,
8. befristete Arbeitszeiterhöhungen,
9. befristete Einstellungen aus Fremd- und Sonderfinanzierungen (Gleichstellungsfonds, Innovationsfonds, Berliner Chancengleichheitsprogramm), wenn zwischen dem Eingang der schriftlichen Bewilligung oder Finanzierungsmitteilung in der Beschäftigungsstelle und Wirkungsdatum weniger als drei Monate liegen.

Bei diesen Fällen fügen Sie dem Einstellungsantrag eine Begründung zum Verzicht auf Ausschreibung bei.

B: **Sonderfälle** - bei denen die Zustimmung vor der Einstellung eingeholt werden muss. Dazu zählen insbesondere:

1. befristete Wiedereinstellungen nach einer kurzen Unterbrechungszeit von bis zu drei Monaten,
2. befristete Übernahme von Personen, die nicht namentlich in Berufungszusagen benannt sind, bei denen aber bereits eine bestehende Zusammenarbeit mit den Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern gegeben ist,
3. befristete Einstellung von Personen, die maßgeblich an den Vorarbeiten eines fremdfinanzierten Projektes beteiligt waren,
4. befristete Vertretungseinstellungen, wenn zwischen Bekanntwerden und Wirkungsdatum mindestens drei Monate liegen,
5. befristete Einstellung/Übernahme von Beschäftigten bei denen eine bereits bestehende Zusammenarbeit mit dem einstellenden Bereich nachgewiesen wird,
6. befristete Einstellung von Lehrbeauftragten, freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonstigen Honorar- und Hilfskräften, sowie Zeitarbeitskräften, bei denen eine bereits bestehende Zusammenarbeit mit dem einstellenden Bereich nachgewiesen wird,
7. Besetzung von höherwertigen Stellen mit Beschäftigten, die im Rahmen von Personalentwicklungsmaßnahmen entsprechende Qualifizierungen durchlaufen haben, sofern die Maßnahme vorab mit dem Personalrat abgestimmt wurde,
8. Rückgriff auf vorhergehende Ausschreibung, die nicht länger als sechs Monate zurückliegen soll.

Um die Zustimmung für diese Fälle einzuholen, senden Sie eine E-Mail mit der Begründung zum Ausschreibungsverzicht an den Personalrat und setzen Ihre Sachbearbeitung für Haushalt und Personal sowie die Bereichsleitung Haushalt und Personal cc.